

Schulgeldordnung der Greenhouse School, Graal-Müritz Gültig ab 1. August 2023

Grundlagen über die Erhebung von Schulgeld für die Inanspruchnahme eines Schulplatzes an der Greenhouse School in Graal-Müritz

§ 1 Elternbeitrag

1. Die Greenhouse Schools gGmbH erhebt für den Besuch der Ganztagschule Schulgeld in Form von Elternbeiträgen. Das Elterngeld ist dabei ein Teilbetrag des Gesamtaufwandes für den Schulbetrieb. Des Weiteren werden ein **jährlicher** Lernmittelkostenbeitrag in Höhe von **100,00 €** sowie eine **einmalige** Aufnahmegebühr in Höhe von **100,00 €** berechnet.

Nicht inbegriffen in Schulgeld und Lernmittelkostenbeitrag sind:

- die Mittagsversorgung
 - Lehrmittel, die mehrere Jahre bzw. ganz individuell von einzelnen Kindern verwendet werden, z. B. Atlanten, Wörterbücher, Workbooks
 - Schreib-, Zeichen- und Ordnungsutensilien: Füller, Bleistift, Zirkel, Geodreieck, Hefte, Ordner, Ringbucheinlagen
 - Außerordentliche Aufwendungen im Rahmen der offenen Angebote
 - Veranstaltungen, die über das schulische Angebot hinausgehen
 - Überregionale Veranstaltungen, Klassenfahrten, Exkursionen
 - Fahrtkosten, Vereinsbeiträge
 - Arzt- und Arzneikosten
 - Wäschereinigung auch für schuleinheitliche Kleidungsstücke
2. Die Höhe der Beiträge kann jährlich von der Schulträgerin neu festgelegt werden.
 3. Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Dabei ist personensorgeberechtigt, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
 4. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 3, so haften sie als Gesamtschuldner.
 5. Bei Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht dabei ein Partner (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigt.
 6. Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem Zeitpunkt des Nachweises unberücksichtigt. Es kommt dann der zu zahlende Unterhalt für den unterhaltsberechtigten Ehepartner sowie für die leiblichen unterhaltsberechtigten Kinder zur Anrechnung.

7. Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes entsteht mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Monat, in dem das Vertragsverhältnis mit der Greenhouse Schools gGmbH endet. Der Elternbeitrag wird immer für den vollen Monat berechnet, auch für den Eintritts- und Austrittsmonat.
8. Bei Abgangsklassen ist der gesamte Endbetrag, der bis Schuljahresende fällig wird, schon im Mai zu zahlen.
9. Vorübergehende Abweichungen oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Bei Abwesenheit erfolgt keine Verrechnung der Rückvergütung.

§ 2 Beitragsbemessung

1. Die Schulgeldbeiträge werden nach dem Jahreseinkommen der Eltern bemessen. Einkommen im Sinne dieser Schulgeldordnung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Dem Einkommen nach sind steuerfreie Einnahmen, Unterhaltsleistungen, sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern hinzuzurechnen.
2. In das Jahreseinkommen der Eltern werden nach dieser Schulgeldordnung folgende Positionen einbezogen:
 - Bei nichtselbständiger Tätigkeit die Bruttoeinkünfte nach Abs.1 abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, der Arbeitnehmeranteile der nachgewiesenen Beiträge zur Sozialversicherung und der nachgewiesenen Werbungskosten über dem jeweils gültigen steuerlichen Pauschbetrag. Wenn Lohnsteuer entrichtet wird, ist der Pauschbetrag in der Steuerhöhe berücksichtigt und wird somit nicht zusätzlich abgezogen.
 - Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn) abzüglich der zusätzlich nachgewiesenen Aufwendungen (sofern diese nicht bereits als Betriebsausgaben berücksichtigt wurden) für die Kranken- bzw. Altersvorsorge in der tatsächlich aufgewendeten Höhe aber maximal in Höhe der vergleichbaren gesetzlichen Beiträge der AOK zur Kranken-/Rentenversicherung; bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit bis zur gesetzlichen Beitragsbemessungsgrenze.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien) abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden, nachgewiesenen Werbungskosten und sonstige Einkünfte im Sinne des §§ 22 des EStG.
 - Sonstige Einnahmen: Zu den sonstigen Einnahmen gehören:
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einnahmen;
 - Renten aus Erwerbsunfähigkeitsrenten;
 - Kindergeld;
 - Unterhaltsleistungen gemäß § 3 (4);
 - Einnahmen nach dem SGB III (Arbeitsförderung)
3. Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der Höhe des Schulgelds erfolgt durch die Trägerin beim Aufnahmeverfahren und danach einmal jährlich. Maßgebend sind in der Regel

die Verhältnisse des letzten Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Verlust des Arbeitsplatzes, Einkommensverringerung von mindestens 10% des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch den Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese der Schulträgerin unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist die Trägerin berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebende höhere Gebühr nachzufordern.

4. Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können sein:
 - Eine Jahreslohnbescheinigung
 - Zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Jahreslohn- bzw. Jahreseinkommenssteuerbescheid
 - Eine schriftliche Erklärung zum Einkommen der/des Gebührenpflichtigen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Erziehungsgeldbescheid etc.)
 - Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen. Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Aufforderung vorzulegen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Gebührenbescheid als vorläufig.
5. Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird per Elternbrief bekanntgegeben. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Schulgeldhöchstbetrag festgesetzt. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
6. Die Festsetzung des Schulgeldes erfolgt in einem Bescheid.

§ 3 Höhe des Schulgeldes

Die Greenhouse School gGmbH erhebt für den Besuch der Ganztagschule monatlich ein einkommensabhängiges Schulgeld in Höhe von 115 € bis 200 €. Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus der nachfolgenden Sozialtafel:

Anzahl der zu berücksichtigenden Personen im Haushalt		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Monatlicher Elternbeitrag in €
Stufe 1	Einkommen in € bis	1.264	1.598	1.938	2.278	2.617	115
Stufe 2	Einkommen in € bis	1.486	1.820	2.160	2.500	2.839	130
Stufe 3	Einkommen in € bis	1.708	2.042	2.382	2.722	3.061	145
Stufe 4	Einkommen in € bis	1.930	2.264	2.604	2.944	3.283	160
Stufe 5	Einkommen in € bis	2.152	2.486	2.826	3.166	3.505	180
Stufe 6	Einkommen in € ab	2.153	2.488	2.827	3.167	3.506	200

§ 4 Ermäßigungen

1. Besuchen zeitgleich mehrere Kinder einer Familie die Greenhouse School, Graal-Müritz, so wird auf Antrag eine pauschale Ermäßigung auf den monatlichen Schulgeldbeitrag gewährt. Diese beträgt für das 2. Kind 10%, für jedes weitere Kind 30%.
2. Bei Vorauszahlung des Jahresbeitrages bis zum 15. Juli wird ein Nachlass von 5% gewährt. Dieser Nachlass gilt nicht für die Aufnahmegebühr sowie den Lernmittelkostenanteil

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Das Schulgeld ist eine Jahresschuld, die sich auf 12 gleich hohe Monatsraten aufteilt. Es wird in der Regel zum 01. des Monats durch Lastschriftverfahren eingezogen.
2. Rückbuchungen
Bei Rückbuchungen mit erneutem Einzug wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
3. Neuaufnahmen
Neuaufnahmen werden erst rechtskräftig, wenn die Aufnahmegebühr, der Lernmittelkostenbeitrag und das Schulgeld für den ersten Monat innerhalb von 14 Tagen nach der Aufnahme-Bestätigung durch die Trägerin bezahlt worden sind. Bei Nicht-Aufnahme des Schulplatzes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung dieser Beträge.
4. Abmeldung
Bei Auflösung des Vertrages ist das Schulgeld für den letzten Monat des Besuchs der Greenhouse School in voller Höhe fällig.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Schulgeldordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft. Sie ist bis auf Widerruf durch die Schulträgerin gültig.